

RS OGH 1986/9/11 7Ob623/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1986

Norm

ABGB §484

ABGB §492

Rechtssatz

Haben die Ersitzungsbesitzer und seine Rechtsvorgänger während der Ersitzungszeit nur das Recht des Fußsteiges ausgeübt, liegt nur im Rahmen dieses Rechtes eine ungemessene Dienstbarkeit vor, deren Umfang sich nach den Bedürfnissen des herrschenden Gutes richtet. Dagegen kann dieses Recht nicht auf eine Befugnis ausgedehnt werden, die Inhalt des Fahrtrechtes ist (keine Ausdehnung auf das Recht eine Schreibruhe zu schieben).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 623/86
Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 623/86
Veröff: SZ 59/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011779

Dokumentnummer

JJR_19860911_OGH0002_0070OB00623_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at